

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



5. Jahrgang

16. April 1997

Nr. 16

## Inhalt:

Satzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) über die Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserentsorgungssatzung)

Satzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) zur Erhebung von Abgaben für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser (Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung)

Bekanntmachungsanordnung zu Satzungen des MAWV

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming  
Grabenstraße 23  
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## **Satzung**

**des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes  
(MAWV) über die Entsorgung von Niederschlagswasser**

**(Niederschlagswasserentsorgungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1994 (GVBl. I S. 230) sowie des § 66 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung vom 20. März 1997 folgende Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser beschlossen.

# **Amtsblatt**

## für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluß- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluß- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang
- § 6 Einleitungsbedingungen
- § 7 Entwässerungsgenehmigung
- § 8 Niederschlagswasserentwässerungsantrag

#### **II. Besondere Bestimmungen**

- § 9 Niederschlagswassergrundstücksanschluß
- § 10 Niederschlagswassergrundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Sicherung gegen Rückstau

#### **III. Schlußvorschriften**

- § 13 Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage
- § 14 Anzeigepflichten
- § 15 Altanlagen
- § 16 Vorhaben des Bundes und des Landes
- § 17 Haftung
- § 18 Zwangsmittel
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Gebühren
- § 21 Übergangsregelung
- § 22 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
- § 23 Inkrafttreten

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht des MAWV erfaßt gleichzeitig das Sammeln, Ableiten und Behandeln von Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen mit Ausnahme des Niederschlagswassers von Dachflächen, welches ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verrieselt, verregnet oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (2) Der MAWV betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Niederschlagswassers selbständige Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Der MAWV kann die Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzungsberechtigte sowie Baulastträger öffentlicher Straßen und Plätze, die anfallendes Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage einleiten.
- (4) Der MAWV wird nach Übergabe der Niederschlagswasserentsorgungsanlagen durch die Gemeinde oder den Baulastträger Eigentümer der öffentlichen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung soweit sie sich nicht schon im Eigentum des MAWV befinden und betreibt die Niederschlagswasserentsorgung im Trenn- und bis zur Entflechtung im Mischverfahren.
- (5) Der MAWV ist zuständig für die laufende Unterhaltung der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen einschl. der Straßeneinläufe und deren Anschlußleitungen und bestimmt den Zeitpunkt ihrer Erneuerung, Erweiterung und Sanierung im Rahmen der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgabe.
- (6) Alle Investitionen zur Errichtung von Niederschlagswasserentsorgungsanlagen zur Straßenentwässerung werden durch den Straßenbaulastträger finanziert.

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- (1) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfaßt das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.
- (2) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (3) Zur öffentlichen Einrichtung zählen die in den Mitgliedskommunen des Verbandes gelegenen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen ohne Straßeneinläufe, dazugehörige Reinigungs- und Rückhaltesysteme und deren Anschlußleitungen zum Sammler. Die öffentliche Niederschlagswasserentsorgung umfaßt insbesondere die Niederschlags- und bedingt Mischwasserkanäle, die Niederschlagswasser-Rückhaltebecken, die Niederschlagswasser-Pumpstationen, zugehörige Einrichtungen und die Vorflutzuläufe sowie offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen.
- (4) Grundstücksanschlußkanäle: sind Kanäle von der Abzweigstelle des öffentlichen Kanals bis zum Kontrollschacht 1 m hinter der Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstückes und bei Grenzbebauung von der Abzweigstelle des öffentlichen Kanals bis zur Gebäudeoberkante des aufgehenden Frontmauerwerkes. Sie sind **nicht** Teil der öffentlichen Einrichtung.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen: sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke, gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **§ 3**

#### **Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des MAWV liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung (§ 6) berechtigt, vom MAWV den Anschluß seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserentsorgung angeschlossen werden können.
- (3) Wenn der Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Einrichtung aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, unverhältnismäßig hohe Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann der MAWV den Anschluß versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluß verbundenen Aufwendungen im öffentlichen Bereich zu tragen.
- (4) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung hat der Anschlußnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Niederschlagswasser-Entsorgungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungsrecht), wenn und soweit nicht anderweitig Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

### **§ 4**

#### **Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist erst dann verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück mit Gebäuden so bebaut ist und/oder die Grundstücksfläche ganz oder teilweise so versiegelt worden ist, daß Niederschlagswasser auf seinem Grundstück nicht mehr versickert und das Erfordernis besteht, technische Voraussetzungen der Ableitung über die öffentlichen Anlagen zu schaffen sind (Anschlußzwang).
- (2) Der Anschlußnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§6) verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungszwang).

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## **§ 5**

### **Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung gem. § 4 Abs. 1 zum Anschluß oder zur Benutzung des öffentlichen Niederschlagswasserkanals wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn eine andere Niederschlagswasserentsorgung durch den Grundstückseigentümer nachgewiesen wird und ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim MAWV einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 6**

### **Einleitungsbedingungen**

- (1) Das gesamte Niederschlagswasser darf vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung nur über die Grundstücksentsorgungsanlage in die öffentliche Einrichtung geleitet werden.
- (2) Bei vorhandenen Trennsystemen ist Niederschlagswasser in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal einzuleiten.
- (3) Ist zu erkennen, daß von dem Grundstück unzulässigerweise Schmutzwasser oder andere Fremdstoffe in die öffentliche Einrichtung der Niederschlagswasserentsorgung eingeleitet wird, ist der MAWV berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Entsorgungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen werden dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten unverzüglich bekanntgegeben und in Rechnung gestellt.
- (4) Grund-, Drain- und Kühlwasser dürfen nur mit Zustimmung des MAWV unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die öffentliche Einrichtung eingeleitet werden.
- (5) Sofern mit dem Niederschlagswasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, ist dem Grundstücksan-schlußkanal ein entsprechender Abscheider vorzuschalten, der eine Einleitung der Leichtflüssigkeiten in die öffentliche Niederschlagsentsorgungsanlage sicher verhindert.

## **Amtsblatt**

### **für den Landkreis Teltow-Fläming**

---

- (6) Die Abscheider müssen vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der MAWV kann den Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung und Wartung verlangen.
- (7) Der MAWV kann die Einleitung von Niederschlagswasser mit wassergefährdender Belastung (Schmutzfracht) versagen oder von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen. Das Einleitungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Niederschlagswassers, die Grundlage der Genehmigung waren.
- (8) Der MAWV kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen über das vorhandene Kanalsystem nicht abgeführt werden können.

#### **§ 7**

#### **Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Der MAWV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluß an die öffentliche Niederschlagswasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Niederschlagswasserentwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Niederschlagswasserentsorgungsanlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich beim MAWV zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der MAWV entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der MAWV kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der MAWV sein Einverständnis erteilt hat.



## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag jeweils höchstens um zwei Jahre verlängert werden.

### **§ 8**

#### **Niederschlagswasserentwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim MAWV einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.
- (2) Der Antrag für den Anschluß an die zentrale Niederschlagswasserentsorgung hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
    - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Entwässerungsflächen.
  - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - Gebäude und befestigte Flächen,
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
    - Lage der Haupt- und Anschlußkanäle,
    - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
    - in der Nähe der Niederschlagswasserkanäle vorhandener Baumbestand,
  - c) Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen sowie Schnitt- und Grundrißzeichnungen,
  - d) Angaben über etwaige eigene Abwasseranlagen,
  - e) Darstellungen über Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

### **II. Besondere Bestimmungen**

#### **§ 9**

#### **Niederschlagswassergrundstücksanschluß**

- (1) Jedes Grundstück muß, wenn die Voraussetzungen nach § 4 gegeben sind, einen eigenen, unmittelbaren Anschluß an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlußkanals und die Anordnung des Revisionsschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt der MAWV, berechnete Interessen des Grundstückseigentümers sind hierbei zu berücksichtigen.
- (2) Der MAWV kann den Anschluß mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluß ausnahmsweise zulassen. Voraussetzung dafür ist, daß die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Der MAWV kann den Grundstücksanschlußkanal (Anschlußleitung vom Haupt-sammler bis einschließlich Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück) herstellen lassen, wenn der Grundstückseigentümer seiner dementsprechenden Verpflichtung nicht nachkommt oder sonst ein dringendes Bedürfnis dafür besteht.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen vom genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung an seine Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Der MAWV hat den Grundstücksanschluß zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer/Erbbau- bzw. Nutzungsberechtigte darf den Grundstücksanschluß ohne Genehmigung nicht verändern oder verändern lassen.

### **§ 10**

#### **Niederschlagswassergrundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Abflußleitungen sowie das Verfüllen der Rohrgräben bis zum Revisionsschacht hat nach DIN 18300 zu erfolgen und darf nur von Unternehmen durchgeführt werden, die gegenüber dem MAWV die erforderliche Sachkunde nachgewiesen haben, oder in Eigenleistung nach Anweisung des MAWV oder seiner Beauftragten.
- (3) Die an das öffentliche Kanalnetz anzuschließende Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den MAWV oder dessen Beauftragten in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das positive Abnahmeergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, welcher die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so kann der MAWV vom Grundstückseigentümer fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des MAWV auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Als angemessen gilt ein Zeitraum von maximal 6 Monaten. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage das erforderlich machen. In diesem Fall kann er jedoch Kostenerstattung vom Verursacher beanspruchen.

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## **§ 11**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Dem MAWV oder seinem Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu der Anlage und zu den Niederschlagswasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

## **§ 12**

### **Sicherung gegen Rückstau**

Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau selbst zu sichern. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden oder müssen der DIN 1997 1 bzw. 2 entsprechen.

### **III. Schlußvorschriften**

## **§ 13**

### **Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage**

Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage dürfen nur von Beauftragten des MAWV oder mit dessen Zustimmung betreten werden. Eingriffe in die öffentliche Abwasseranlage sind nur in Abstimmung mit dem MAWV oder dessen Beauftragten zulässig. (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

**§ 14**  
**Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§ 4 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer diese unverzüglich dem MAWV mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen, so ist der MAWV unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlußkanal unverzüglich dem MAWV oder dessen Beauftragte mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem MAWV schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Übergang anzuzeigen und mitzuteilen, ab wann er in die Gebührenpflicht eintritt. Spätestens mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats obliegt ihm diese Pflicht, versäumt er die Mitteilung haftet er für die Gebühren, die seit dem Zeitpunkt des Überganges entstehen.

**§ 15**  
**Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluß an eine öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der MAWV den Anschluß auf Kosten des Grundstückseigentümers.

**§ 16**  
**Vorhaben des Bundes und des Landes**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzlichen Regelungen nicht entgegenstehen.

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **§ 17 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher.
- (2) Wer entgegen § 13 unbefugt Einrichtungen von Niederschlagswasserentsorgungsanlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstandene Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem MAWV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderungen des Abwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlußarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, insoweit die eingetretenen Schäden vom MAWV oder dessen Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig schuldhaft verursacht worden sind.

### **§ 18 Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach §§ 17 und 20 des Brandenburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 18. Juni 1992 (GVBl. S. 661) ein Zwangsgeld bis zu DM 100.000,00 angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Ankündigung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 19**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
1. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen anschließen läßt;
  2. § 4 Abs. 2 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen ableitet;
  3. § 6 Abs. 2 das Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal ableitet;
  4. § 7 den Anschluß seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  5. dem nach § 8 genehmigten Entwässerungsantrag den Anschluß nicht vornimmt;
  6. § 8 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt;
  7. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  8. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
  9. § 12 Beauftragten des MAWV nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  10. § 13 die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  11. § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 1.000,- geahndet werden.

### **§ 20 Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Niederschlagswasser erhebt der MAWV Gebühren nach der Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen für Niederschlagswasser werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

### **§ 21 Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlußvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 8 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

### **§ 22 Hinweise auf archivmäßige Verwahrung**

Die DIN-Normblätter (erschieden in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind beim MAWV archivmäßig gesichert hinterlegt.



**Amtsblatt**  
für den Landkreis Teltow-Fläming

---

**§ 23**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juni 1997 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 20. März 1997

Wagner  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **Satzung**

**des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)  
zur Erhebung von Abgaben für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur  
Entsorgung von Niederschlagswasser**

**(Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung)**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1994 (GVBl. I, S. 230) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1995 (GVBl. I, S. 145) und des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. I, S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1995 (GVBl. I, S. 288), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung vom 20. März 1997 folgende Gebührensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung beschlossen.

# **Amtsblatt**

## für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeines**

§ 1 Allgemeines

#### **II. Grundstücksanschlüsse**

§ 2 Kostenerstattungsanspruch

§ 3 Vorausleistungen

§ 4 Ablösung durch Vertrag

#### **III. Gebühren**

§ 5 Grundsatz

§ 6 Gebührenpflichtige

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht

§ 8 Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

§ 9 Gebührenmaßstab

§ 10 Gebührensätze

#### **IV. Gemeinsame Vorschriften**

§ 11 Auskunft- und Duldungspflicht

§ 12 Anzeigepflicht

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Datenverarbeitung

§ 15 Inkrafttreten

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der MAWW betreibt die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserentsorgungssatzung).
- (2) Der MAWW erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung
  - b) Kostenerstattungen für Haus- und Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgung (Aufwendungsersatz).

## **II. Grundstücksanschlüsse**

### **§ 2 Kostenerstattungsanspruch**

- (1) Wird für ein Grundstück ein oder ein weiterer Grundstücksanschluß oder für eine von einem Grundstück abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein weiterer eigener Grundstücksanschluß an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluß), so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses Haus- und Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Haus- und Grundstücksanschluß betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.
- (3) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Erstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(5) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

### **§ 3 Vorausleistungen**

Auf die künftige Kostenerstattung können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Kostenerstattungsbetrages gegenüber dem endgültigen Schuldner verrechnet. Die Vorausleistung soll 60 % der späteren Kostenerstattung nicht übersteigen.

### **§ 4 Ablösung durch Vertrag**

(1) In den Fällen, in denen die Erstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

## **III. Gebühren**

### **§ 5 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Niederschlagswasser erhebt der MAWV zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren. Gebührenbestandteil ist auch die durch den Verband zu entrichtende Abwasserabgabe.

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **§ 6**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer sowie der Baulastträger von öffentlichen Straßen und Plätzen. Dem Grundstückseigentümer gleichgestellt sind sonstige dinglich Berechtigte, wie Erbbauberechtigte sowie Pächter und sonstige Nutzer der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Niederschlagswasser. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Der MAWV ist auch berechtigt, denjenigen als gebührenpflichtig heranzuziehen, der die mit der öffentlichen Niederschlagsbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Versäumt der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung an den MAWV, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

### **§ 7**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht für eine Leistungsperiode, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen ist bzw. das anfallende und gesammelte Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen und Plätzen der öffentlichen Einrichtung zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet.

### **§ 8**

#### **Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Der Erhebungszeitraum umfaßt 12 aufeinanderfolgende Monate und ist in der Regel an das Kalenderjahr gebunden, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht. Die Benutzungsgebühr ist als Jahresgebühr ausgebildet und wird mit dem Gebührenbescheid erlassen.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den MAWV oder dessen Beauftragten und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines Bescheides bekanntgemacht. Der MAWV kann Abschlagszahlungen festlegen.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die angegebene Stelle zu zahlen. Ist ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben abgefordert werden.

# Amtsblatt

## für den Landkreis Teltow-Fläming

---

- (4) Es können vor der endgültigen Abrechnung Vorauszahlungen bis zur Höhe eines Sechstels der Gebühren verlangt werden, die jeweils im Vorjahr zu zahlen waren.

### § 9

#### Gebührenmaßstab

- (1) Die Arbeitsgebühr wird für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Niederschlagswasser erhoben. Die Gebühr wird nach der Niederschlagsmenge in Kubikmeter berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Einrichtung gelangen.
- (2) Bemessungsgröße für die Ermittlung der Gebühr sind bei angeschlossenen Grundstücken die befestigte oder versiegelte Grundstücksfläche sowie die Dachflächen der Gebäude. Bei Straßen und Plätzen die Fläche des Straßenkörpers bzw. des Platzes.
- (3) Als in die öffentliche Einrichtung gelangt gelten grundsätzlich die auf dem Grundstück oder Straßenkörper angefallenen Niederschlagsmengen pro Jahr, multipliziert mit den Abflußbeiwerten gemäß der Oberflächenversiegelung wie folgt:

Die abgeleitete Menge ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$V = b \cdot v \cdot A$$

V = Niederschlagswasserabflußmenge in m<sup>3</sup>/a

b(1)- (11) = Abflußbeiwert (DIN 1986-2)

|      |   |     |
|------|---|-----|
| (1)  | -Steildach > 3° Neigung   | 1,0 |
| (2)  | -Flachdach ≤ 3° Neigung   | 0,8 |
| (3)  | -Schwarzdecken  | 1,0 |
| (4)  | -Betonflächen   | 1,0 |
| (5)  | -Pflaster mit Fugenverguß                                       | 0,8 |
| (6)  | -Pflaster ohne Fugenverguß                                      | 0,6 |
| (7)  | -Betonplatten/Betonsteinpflaster im Sand verlegt                | 0,7 |
| (8)  | -Schotterdeckschichten  | 0,0 |
| (9)  | -Sand- und Kieswege   | 0,0 |
| (10) | -teilbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze und dergleichen | 0,3 |
| (11) | -Park-, Garten-, Rasenflächen                                   | 0,0 |

v = Niederschlagsspende von 0,510 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> • a

A = Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt in m<sup>2</sup>

- (4) Niederschlagsmengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Einrichtungen gelangten, werden auf Antrag abgesetzt.

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

- (5) Der MAWV kann vom Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Niederschlagsmengen amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer gleichbleibenden oder niedrigeren Einstufung führt, der MAWV. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

## **§ 10**

### **Gebührensätze**

- (1) Die Höhe der Gebühren beträgt bei Ableitung von Niederschlagswasser von einem Grundstück je m<sup>3</sup>: 3,84 DM

Für Straßen und öffentliche Plätze beträgt die pauschalierte Gebühr bei Zugrundelegung einer durchschnittlichen Straßenbreite von 8 m und einem Abflußbeiwert von 0,90 pro lfd.m. Straße im Jahr: 14,10 DM

---

<sup>1</sup>Gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 Brandenburgisches Straßengesetz gehören zu der öffentlichen Straße der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützwände, Lärmschutzanlagen, die Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkbuchten und Rastplätze, soweit sie mit einer Fahrbahn im Zusammenhang stehen (unselbständige Parkflächen, unselbständige Rastplätze), Bushaldebuchten sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege) und die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche.



# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## **IV. Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 11**

#### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen, ihre Vertreter und Nutzer des Grundstücks haben dem MAWV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der MAWV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

### **§ 12**

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem MAWV sowohl vom bisherigen als auch vom neuen Abgabepflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem MAWV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 13**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 95 (GVBl. I, S. 145) und § 42 des Wassergesetzes in der Fassung des §47 (Nr. 4) des Enteignungsgesetzes vom 19. Oktober 92 (GVBl. I, S. 430) handelt ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes und kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 11 und 12 dieser Satzung die für die Abgabeberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte des MAWV das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,00 geahndet werden.

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

(2)Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,00 geahndet werden.

### **§ 14 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung des Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze beim MAWV zulässig: Grundstückseigentümer/Nutzer, Grundstückgröße, Katasterbezeichnung, Anschrift des Eigentümers/Nutzers, Angaben zur Bebauung des Grundstückes.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt am 1. Juni 1997 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 20. März 1997

Wagner  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25. April 1994 (GVBl. II, S. 314), geändert am 12. November 1994 (GVBl. II, S. 970) werden hiermit die am 20. März 1997 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossenen Satzungen

1. Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasser-entsorgungssatzung)
2. Satzung zur Erhebung von Abgaben für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser (Abgabensatzung zur Niederschlagswasser-entsorgung)

Sofern diese Satzungen unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sind, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher